



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Geoinformation
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

An die privaten Geometerbüros
des Kantons Freiburg

Service de la géoinformation SGéo
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/sgeo

—
Unser Zeichen : Rey Ludovic
Direkt: +41 26 305 35 48
E-Mail: ludovic.rey@fr.ch

Freiburg, 7. Juli 2026

GeoA-Express Nr 2026 / 1

Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren, patentierte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen,
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Wir bitten Sie hiermit, die für die ordnungsgemässe Durchführung der amtlichen
Vermessungsarbeiten erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der
vorgeschriebenen Fristen umzusetzen.

Inhalt

1. AV-Richtlinie 2.1	1
----------------------------	---

1. AV-Richtlinie 2.1

Wir freuen uns, Ihnen die neue Fassung der Richtlinie zur amtlichen Vermessung zu übermitteln.
Diese Fassung ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit mit Ihrer technischen Kommission
in den letzten sieben Monaten. Die technische Kommission hat beantragt, den Zeitpunkt des
Inkrafttretens auf den 1. September 2026 zu verschieben, damit sich alle Beteiligten umfassend mit
dem Dokument vertraut machen und ihn vollständig verinnerlichen können.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, den folgenden Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit
zu widmen:

- > den Regeln der Kunst (Absatz 1.2) ;
- > den Grundstücken (Kapitel 3), insbesondere der Festlegung der Grenzen, den Qualitätsstandards,
den Spannungsgebieten und der technischen Dokumentation ;
- > sowie auf das Mutationsgeschäft (Kapitel 9), insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der
Verfahren, der Überprüfung des Perimeters, der geltenden Fristen (§ 9.4, § 9.6.1 und § 9.8.1) und
der dazugehörigen Dokumentation.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der AV-Richtlinie 2.1 müssen die an das Amt
übermittelten Unterlagen jedoch ab sofort ordnungsgemäss dokumentiert sein, insbesondere durch
die in standardisierten Formaten und gemäss den geltenden technischen Anforderungen (TVAV)

bereitgestellten Dateien mit Mess- und Nachführungsberechnungen sowie den endgültigen Koordinaten.

Unterlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgestellt oder abgelehnt.

Zur Erleichterung des Verständnisses liegen diesem GeoA-Express folgende Dokumente bei:

- > Die AV-Richtlinie Version 2.1 im PDF-Format (abrufbar auf der Seite „AV-Richtlinien“ des Amtes);
- > Das XLSX-Formular zur Nachverfolgung der Bearbeitung der Beobachtungen an die Vernehmlassung.

In den kommenden Monaten werden verschiedene Übersetzungs- und Layoutarbeiten durchgeführt, um Ihren Lesekomfort zu verbessern.

Abschliessend möchten wir allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wettbewerbs zur Illustration der AV-Richtlinie 2.1 unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Die Mitglieder der TK-VFG und der AV-Stab des GeoA haben jeden Vorschlag bewertet und sich für eine Illustration entschieden, die sich durch ihre Relevanz und Feingefühl auszeichnet. Wir gratulieren dem Urheber, dessen Werk nun auf der Titelseite der neuen Fassung zu sehen ist.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben wohlwollend aufzunehmen, und danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der unverzüglichen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,

François Gigon, Pat Ing-Geom
Kantonsgeometer

Ludovic Rey, Pat Ing-Geom
Stv Kantonsgeometer

Anhänge

—

Erwähnt